

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Albowitz,
Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Hildebrecht Braun (Augsburg),
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6603 –**

Kulturgutsicherung und Kulturaustausch

Die Sicherung national wertvollen Kulturgutes darf nicht zu Beschränkungen des internationalen und innereuropäischen Kulturaustausches führen. Die Bundesrepublik Deutschland hat 1998 mit ihrem Kulturgutsicherungsgesetz (KultGutSiG) Maßstäbe gesetzt und gezeigt, dass Freizügigkeit und die Sicherung kultureller Belange in Einklang gebracht werden können.

Im dritten Jahr nach Inkrafttreten des KultGutSiG mit dem

- das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultSchG) novelliert,
- die Rechtswegbeschränkung zur Sicherung des internationalen Leihverkehrs mit Kunstwerken (freies Geleit für ausländische Leihgaben) eingeführt, und
- mit dem Kulturgüterrückgabegesetz (KultGütRückG) für die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit geschaffen wurde, Ansprüche auf Rückführung klassifizierten Kulturgutes vor den Gerichten der Mitgliedstaaten durchzusetzen,

1. Hat sich die mit § 20 KultSchG geschaffene Möglichkeit der Gewährung von freiem Geleit im Leihverkehr mit „ausländischem Kulturgut“ bewährt?

Ja.

2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, dass „ausländisches Kulturgut“ i. S. von § 20 Abs. 1 Satz 2 KultSchG nicht im Ausland geschaffen sein muss, sondern dass mit diesem Begriff kulturell bedeutende Gegenstände, die

sich im Ausland befinden, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsort gemeint sind?

Ja.

3. In welchen Fällen haben die nach § 20 KultSchG für die Gewährung „freien Geleites“ zuständigen Stellen der Länder im Einvernehmen mit der Zentralstelle des Bundes den ausländischen Verleihern die Rückgabe von Leihgut rechtsverbindlich zugesagt?

Die rechtsverbindliche Zusage der Länder ist jeweils in den Fällen erfolgt, in denen – wie das Gesetz es vorsieht – der Verleiher eines im Ausland gelegenen Kulturgutes die Ausleihe von einer solchen Zusage abhängig gemacht hat.

4. In wie vielen Fällen hat die Zentralstelle des Bundes von der ihr nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KultSchG gegebenen Zuständigkeit Gebrauch gemacht und die notwendige Zusage selbst erteilt?

In ca. 10 Fällen.

5. Wurden in diesen Fällen die zuständigen Landesbehörden von der Zusage unterrichtet?

In den Fällen, in denen der Bund von seiner nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KultSchG gegebenen Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, ist keine Unterrichtung an die insoweit unzuständigen Landesbehörden erfolgt.

6. Hat es Fälle gegeben, in denen die Zentralstelle des Bundes die Erteilung des Einvernehmens verweigert hat, und welche Gründe waren dafür maßgeblich?

Solche Fälle hat es bislang noch nicht gegeben.

7. Welche Gründe hält die Bundesregierung für die Verweigerung des Einvernehmens nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KultSchG für zulässig?

Nach Auffassung der Bundesregierung können politische Gründe dafür ausschlaggebend sein, dass die Zentralstelle des Bundes das Einvernehmen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KultSchG verweigert. Darüber hinaus erscheint eine Verweigerung des erforderlichen Einvernehmens durch die Zentralstelle des Bundes jedenfalls dann zulässig, wenn es sich bei dem auszuleihenden Kulturgut offensichtlich um abhanden gekommenes Eigentum Privater oder öffentlicher Stellen handelt, wie dies bei dem sog. „Beutegut“ der Fall ist.

8. Sind nach Einführung des „freien Geleites“ Ausstellungen ermöglicht worden oder werden solche Ausstellungen geplant, die ohne diese Vorschrift nicht möglich wären, weil die Leihgeber sonst fürchten müssten, dass die ausgestellten Kunstwerke ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht in den Besitz des Leihgebers zurückkehren würden?

Ja.

9. Ist es im Rahmen solcher Ausstellungen zu Rechtsstreitigkeiten mit Alteigentümern im Bereich der sog. Beutekunst oder mit Alteigentümern gekommen, die zwischen 1945 und 1949 in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone durch die sog. Bodenreform entschädigungslos enteignet wurden oder durch formlose Wegnahme ihre Kunstgegenstände verloren haben?

Nein.

10. In welchen zeitlichen Abständen kommt die Bundesregierung ihrer Verpflichtung nach § 6 KultSchG zur Veröffentlichung des „Gesamtverzeichnisses national wertvollen Kulturgutes“ nach?

Nach § 6 Abs. 2 des KultSchG führt der Bundesminister des Innern (derzeit der BKM) ein aus den Verzeichnissen der einzelnen Länder gebildetes „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“. Dies wird bisher in der Regel alle 4 Jahre veröffentlicht. Das zuletzt veröffentlichte Gesamtverzeichnis stammt vom 19. April 1999.

11. Zu welchem Termin soll das aktuelle „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ neu veröffentlicht werden?

Ein neuer Veröffentlichungstermin steht bislang noch nicht fest.

12. Ist die Bundesregierung bereit, zur Verbesserung der Transparenz des Kunst-, Antiquitäten- und Münzmarktes ihrer durch § 4 KultSchG begründeten Verpflichtung zur fortlaufenden Veröffentlichung der durch die zuständigen Landesbehörden eingeleiteten Klassifizierungsverfahren nachzukommen, und diese gemeinsam mit dem jeweils aktuellsten „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ im Internet zu veröffentlichen und diese Veröffentlichung dort jeweils auf dem neuesten Stand zu halten?

Nach § 4 Abs. 2 KultSchG ist die Einleitung der Eintragung eines Gegenstandes in das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ öffentlich bekannt zu machen. Eine Verpflichtung der Bundesregierung zur fortlaufenden Veröffentlichung der durch die zuständigen Landesbehörden eingeleiteten Klassifizierungsverfahren ist hieraus nicht zu entnehmen. Vielmehr sind hier die Eintragungen in die im Zuständigkeitsbereich der Länder geführten Verzeichnisse gemeint. Hiervon unabhängig wird jedoch derzeit daran gearbeitet, das im Zuständigkeitsbereich des BKM liegende „Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ im Internet auf jeweils aktuellstem Stand vorzuhalten.

13. In wie vielen Fällen und mit welchen Begründungen haben Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rückführungsansprüche vor deutschen Verwaltungsgerichten geltend gemacht?

Bislang noch in keinem einzigen Fall.

14. Ist die Bundesregierung bereit, zur Erleichterung des Austausches von Kunstwerken, Antiquitäten und antiken Münzen in der Europäischen Union dafür einzutreten, dass die Mitgliedstaaten, die die Ausfuhr solcher Gegenstände noch immer an eine Ausfuhrgenehmigung binden, ihre diesbezügliche Gesetzgebung lockern, damit in Zukunft Schwierigkeiten

vermieden werden, wie sie z. B. im Zusammenhang mit der Ausstattung des Hans Arp-Museums in Rolandseck eingetreten sind?

Der Schutz nationaler Kulturgüter – z. B. durch besondere Genehmigungsverfahren für die Ausfuhr von Kulturgütern – liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Deren Rechte, festzulegen, welche Gegenstände als nationales Kulturgut im Sinne des Artikels 36 des Vertrages einzustufen sind, werden auch durch die von der Kommission bzw. dem Rat der Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte (Verordnung und Richtlinie) nicht berührt (siehe Vorwort zur „Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern“. Die Bundesregierung hält es daher weder für sinnvoll noch für Erfolg versprechend, in entsprechende Gespräche mit der – insoweit nicht zuständigen – Europäischen Union einzutreten.